

Allgemein

- IT-Sicherheitsgesetz (ITSiG). Zentrale Regelungsgegenstände sind Ergänzungen zum BSI Gesetz und anderen Rechtsnormen.
- Betroffen sind KRITIS-Einrichtungen, die von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.
- Sektoren: Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Medien und Kultur sowie Staat und Verwaltung
- Konkrete Definition der betroffenen Unternehmen wird wahrscheinlich zum Ende des Jahres in einer Durchsetzungsverordnung geregelt
- Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Energieanlagen sind zusätzlich durch IT-Sicherheitskatalog (§11 EnWG) betroffen, welcher das ITSiG konkretisiert.
 - Anforderungen:
 - ✓ Betrieb eines ISMS
 - ✓ Zertifizierung dessen
 - ✓ Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten

Anforderungen gemäß ITSiG:

- Implementierung angemessener organisatorischer und technischer Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität (neu)
- Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für branchenspezifische Sicherheitsstandards
- Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen auf geeignete Weise (alle 2 Jahre)
- Anonyme oder ggf. namentliche Meldepflicht gegenüber dem BSI
- Bei Verstößen oder mangelnden Meldungen bis zu 100.000 € Strafe